

II-14975 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
MARIA RAUCH-KALLAT

A-1031 WIEN, DEN 4. 11. 94
RADETSKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

6996/AB

1994-11-04

ZU 7103/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten DDr. Niederwieser, Strobl, Mag. Guggenberger, Wurm und Genossen haben am 15. September 1994 eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 7103/J betreffend erhöhte Familienbeihilfe an mich gerichtet, die lautet:

1. Wieviele Fälle erhöhter Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder gab es mit Stichtag 30.6.1993, aufgeteilt nach Zuständigkeitsbereichen der einzelnen Finanzlandesdirektionen?
2. Wieviele Fälle erhöhter Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder gab es mit Stichtag 30.6.1994, ebenfalls aufgeteilt nach Zuständigkeitsbereichen der einzelnen Finanzlandesdirektionen?
3. Gab es eine Weisung Ihres Ministeriums, den Grad der Behinderung nach Inkrafttreten der Novelle am 1.1.1994 generell neu festzustellen?
4. Wieviele Berufungsverfahren gab es seit Inkrafttreten des neuen § 8 Abs. 6?

- 2 -

Hierzu beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. Anfang Mai 1993 wurde das automatisierte Verfahren in den Beihilfenstellen der Finanzämter eingeführt. Somit waren zu dem von Ihnen angeführten Stichtag: 30. Juni 1993 erst ganz wenige Daten erfaßt. Deren Auswertung bringt daher kein nennenswertes Ergebnis.

Zur Entlastung der Finanzämter, die mit der Vorbereitung auf das ADV-Verfahren zusätzlich belastet waren, wurden diese von den Arbeiten für die Erstellung von händischen Auswertungen schon vorher befreit. Solche Arbeiten erforderten nämlich die Durchsicht sämtlicher Familienbeihilfenakten. Es stehen somit auch keine in Handarbeit erstellten Auswertungen zu diesem Stichtag zur Verfügung.

Die letzte händische Auswertung zeigt, daß Ende 1991 für 51.214 erheblich behinderte Kinder erhöhte Familienbeihilfe gewährt wurde.

Zu 2. Zum 30. Juni 1994 waren rund 90 % der Familienbeihilfenfälle in das automatisierte Verfahren übergeleitet. Da in der Zeit nach dem 30. Juni 1994 laufend Familienbeihilfenfälle - darunter sicherlich auch Fälle erhöhter Familienbeihilfe - übergeleitet bzw. neu ADV-mäßig erfaßt wurden, gebe ich nachstehend die letzte mir zur Verfügung stehende Auswertung per 30. September 1994 bekannt, die aktueller und daher repräsentativer ist:

Bundesländer	Zahl der Kinder, für die erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird
<u>Wien</u>	<u>8.947</u>
<u>Niederösterreich</u>	<u>10.604</u>
<u>Burgenland</u>	<u>1.931</u>
<u>Oberösterreich</u>	<u>10.247</u>
<u>Kärnten</u>	<u>3.873</u>
<u>Steiermark</u>	<u>8.416</u>
<u>Tirol</u>	<u>4.646</u>
<u>Salzburg</u>	<u>2.452</u>
<u>Vorarlberg</u>	<u>1.664</u>
<u>Österreich gesamt</u>	<u>52.780</u>

- 3 -

Zu 3. Es gab keinerlei Weisung meines Ressorts, aktionsweise die erhebliche Behinderung eines Kindes nach den Kriterien der ab 1. Jänner 1994 geltenden, neuen Rechtslage feststellen zu lassen.

Da die erhöhte Familienbeihilfe im vorhinein, aber befristet gewährt wird (nach der bis 31. Dezember 1993 geltenden Rechtslage je nach Altersabschnitt befristet), ist aber nicht auszuschließen, daß in jenen Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Überleitung zu ersehen war, daß demnächst auch - entsprechend der vorgegebenen Befristung - zu prüfen war, ob die erhöhte Familienbeihilfe weiterhin zusteht, diese Prüfung anlässlich der Überleitung durchgeführt wurde. Dies entspricht nicht nur einer bürgernahen Verwaltung, sondern auch dem Streben, möglichst arbeitsökonomisch vorzugehen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang aber auch feststellen, daß auf Grund der Schulung der mit der Vollziehung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 befaßten Bediensteten der nachgeordneten Dienststellen über die Neuregelung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Zuerkennung der erhöhten Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder durch mein Ressort und nicht zuletzt wegen der fachlichen Qualifikation dieser Bediensteten davon ausgegangen werden kann, daß diese die "Absicht des Gesetzgebers", woran Sie zweifeln, grundsätzlich verstanden haben.

Zu 4. Seit Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung gab bzw. gibt es bisher 235 Berufungsverfahren betreffend erhöhte Familienbeihilfe.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, daß ich gemäß einer vom Nationalrat im Jahr 1993 verabschiedeten EntschlieÙung ohnehin im ersten Halbjahr 1995 dem Nationalrat einen Bericht für den Zeitraum 1. Jänner 1994 bis 31. Dezember 1994 über die konkreten Auswirkungen der Neuregelung im Zusammenhang mit der Zuerkennung der erhöhten Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder vorlegen werde.


(Maria Rauch-Kallat)